

# ALLGEMEINE ANZEIGENBEDINGUNGEN

der Kärntner Monat Zeitungs-GmbH, Eiskellerstraße 3/2, 9020 Klagenfurt, für das Magazin KÄRNTNER MONAT

## 1. ALLGEMEINES, GELTUNGSBEREICH:

- 1.1. Diese Allgemeinen Anzeigenbedingungen (AGB-Anzeigen) gelten für alle an die Kärntner Monat Zeitungs-GmbH (im Folgenden auch kurz: Verlag) und Anzeigenauftragnehmer (im Folgenden auch kurz: Auftraggeber) abgeschlossene Verträge (im Folgenden auch kurz: Verträge) mit Kunden, die keine Konsumentin im Sinne des KSchG sind, betreffend die Veröffentlichung von Einschaltungen oder Anzeigen oder sonstige Werbung oder Medienleistungen oder die Verteilung von Beilagen (im Folgenden: Schaltungen) in den oder durch die Print- und Onlineeditionen der Kärntner Monat Zeitungs-GmbH oder in oder durch Print- und Onlineeditionen von Kooperationspartnern der Kärntner Monat Zeitungs-GmbH.
- 1.2. Der Verlag übernimmt die vom Kunden in Auftrag gegebenen Schaltungen gegen Bezahlung des in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gelisteten Preisliste festgelegten Entgelts.
- 1.3. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Verlag und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser AGB-Anzeigen, der Preisliste vom Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung und der Auftragsbestätigung. Diese AGB-Anzeigen gelten auch für weitere Verträge betreffend die Punkt 1.1. angeführten Leistungen zwischen dem Kunden und dem Verlag, auch wenn auf diese AGB-Anzeigen nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.
- 1.4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, wenn der Kunde Unternehmer iSd KSchG ist, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Verlag hat ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

## 2. ABLEHNUNGSRECHT VON SCHAALTAUFTRÄGEN:

- 2.1. Der Verlag behält sich das Recht vor, die Annahme von Schaltaufträgen - auch einzelner Schaltungen im Rahmen eines Gesamtauftrages - ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2. Der Verlag kann unabhängig davon - auch bereits vor schon rechtlich verbindlich angenommener Schaltaufträge - vom Schaltauftrag wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Schaltung zurücktreten, wenn die Schaltung dem Verlag nicht zumutbar ist und der Verlag die Unzumutbarkeit begründenden Umstände nicht bereits bei Zustandekommen des Vertrages bekannt waren. Unzumutbarkeit in diesem Sinne liegt jedenfalls dann vor, wenn der Inhalt der Anzeige gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten oder gegen die Blättlinie des von der Schaltung betroffenen Mediums verstößt.
- 2.3. Der Kunde wird von der Ablehnung des Schaltauftrages ohne unwilligen Aufschub unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit durch den Verlag verständigt. Dem Kunden erwachsen im Falle einer derartigen Ablehnung keine Ansprüche gegenüber dem Verlag.

## 3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

- 3.1. Soweit sich aus der jeweiligen Preisliste nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt, sind Angebote des Verlages freibleibend und jederzeit bis zum Zustandekommen des Vertrages widerrufbar.
- 3.2. Die Annahme eines vom Kunden erteilten Schaltauftrages seitens Verlages erfolgt durch Auftragsbestätigung durch den Verlag an den Kunden, es sei denn, der Verlag hat auf andere Art (z. B. durch ein Tätigwerden auf Grund des erteilten Schaltauftrages; Vornahme der bestellten Anzeigenschaltung) zu erkennen gibt, dass der Verlag den Schaltauftrag des Kunden annimmt.
- 3.3. Gibt die Auftragsbestätigung des Verlages den vom Kunden erteilten Schaltauftrag nicht richtig wieder, hat der Kunde innerhalb von 3 Werktagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung dies schriftlich unter Angabe der unzutreffenden Punkte zu rügen, wobei die Rüge an den Verlag zu richten ist. Ansonsten ist der Schaltauftrag laut Auftragsbestätigung verbindlich. Betrag der Zeitraum zwischen Übermittlung der Auftragsbestätigung einerseits und dem Anzeigennahmenschluss andererseits weniger als 3 Werktage, so wird vom Verlag eine Rügefrist in der Auftragsbestätigung definiert. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung auf die Wirkung seines Verhaltens hingewiesen.

## 4. RÜCKTRITT VOM VERTRAG UND VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES:

- 4.1. Der Vertrag ist bei Verzug des Kunden berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 918 ABGB, vom Schaltauftrag hinsichtlich der noch nicht veröffentlichten Schaltungen zurückzutreten. Die Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ist ebenfalls angemessen.
- 4.2. Unabhängig davon ist der Verlag berechtigt, einen Schaltauftrag durch einseitige Erklärung vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu beenden oder davon zurückzutreten, insbesondere wenn (i) die Ausführung der vom Verlag geschuldeten Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, (ii) das Medium, für das ein Schaltauftrag erteilt wurde, eingestellt wird, (iii) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und (iv) der Auftraggeber des Verlages wieder Vorauszahlungen noch eine sonstige taugliche Sicherheit leistet, (iv) der Kunde ohne Zahlung trotz erfolgter Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der vorzeitigen Auflösung des Schaltauftrages entweder zur Gänze oder auch nur zum Teil nicht leistet.

## 5. DURCHFÜHRUNG VON SCHAALTAUFTRÄGEN:

- 5.1. Schaltungen erfolgen ausschließlich entsprechend den in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Formaten, den dort angegebenen Preisen sowie den dort beschriebenen technischen und sonstigen Vorgaben. Eine Schaltung ist nur im Rahmen der vorgegebenen technischen Standards möglich und geschuldet.
- 5.2. Der Verlag ist nach freiem Ermessen berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen entweder selbst auszuführen oder sich bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen oder einzelne oder alle Rechte und Pflichten aus dem Schaltauftrag an Dritte zu übertragen.
- 5.3. Der Verlag schuldet die Veröffentlichung der Schaltungen im vom Schaltauftrag umfassten Medium. Ein bestimmter Inhalt der Schaltung verbundener Erlauf wird vom Verlag nicht geschuldet, insbesondere nicht, dass eine bestimmte Zahl an Sichtkontakten oder eine bestimmte Auflage erzielt wird. Die Anzeigenbezugs- und Abrechnungszahlen werden der Auftraggeber jedoch zu Informationszwecken und sind nicht Bestandteil der vom Verlag geschuldeten Leistung. Wurde bei Printmedienwerbung einem Schaltauftrag ausdrückliche - und vom Verlag schriftlich bestätigt - eine bestimmte Auflage als Leistungsbestandteil zu Grunde gelegt, ist die Leistung vom Verlag in quantitativer Hinsicht als erbracht anzusehen, wenn mindestens 75 Prozent der den Schaltauftrag betreffenden kalkulierten Auflage ausgeflaggt wird.
- 5.4. Vereinbarte Erscheinungstermine sind verbindlich, doch ist es nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart worden. Wurde kein bestimmter Fixtermin zur Vornahme der Schaltung ausdrücklich vereinbart und die Gültigkeit des Schaltauftrages von einem bestimmten Erscheinungstermin abhängig gemacht, so erfolgt die Schaltung nach Wahl des Verlages unter Berücksichtigung der dem Schaltauftrag entsprechenden freien Werbeflächen und Kapazitäten. Der Verlag behält sich ein Schieberecht betreffend Schaltungen aus.
- 5.5. Änderungen oder Kürzungen, die den Zweck der Schaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, behält sich der Verlag vor. Der Verlag behält sich zudem vor, Texte in den Schaltungen nach den Regeln der neuen Rechtschreibung zu setzen/abzändern.
- 5.6. Der Verlag ist überdies berechtigt, die vom Verlag auf Grund eines Schaltauftrages zu erbringende vertragliche Leistung einseitig abzuändern oder von dieser abzusehen, wenn die Änderung unfreiwillig, notwendig oder aus anderen zurechenbaren Gründen. Die Änderung geringfügig und sachlich unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. Derartige Änderungen gelten nicht als Abweichung von der vom Verlag geschuldeten Leistung.
- 5.7. Bei telefonisch erteilten Schaltaufträgen oder telefonisch veranlassenden Änderungen erfolgt die Schaltung gemäß den beim Verlag in diesem Zusammenhang angelegten Notizen.
- 5.8. Ein Konkurrentenausschluss kann nicht zugesagt werden und wird vom Verlag auch nicht geschuldet.
- 5.9. Der Verlag kann dem Kunden vor Veröffentlichung der Schaltungen (i) Probebezüge übermitteln, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wird ein Probebezug übermittelt, hat der Kunde den Probebezug zu genehmigen oder schriftlich und begründet innerhalb der vom Verlag dazu gesetzten Frist Einwände zu erheben. Die Genehmigungsfrist wird in Relation zum Anzeigenschlusstermin vom Verlag festgelegt. Werden seitens des Kunden innerhalb des vereinbarten Zeitraums keine begründeten und schriftlichen Einwände erhoben, so gilt die Genehmigung zum Druck entsprechend dem zuletzt übermittelten Probebezug als erteilt, worauf der Kunde bei Übermittlung des Probebezuges gesondert hingewiesen wird.
- 5.9. Der Verlag ist unbeschadet der Pflicht des Kunden gemäß Punkt 7.3. berechtigt, Schaltungen entsprechend den presserechtlichen Vorschriften für den Fall der Abdruckung, Empfehlungen zu kennzeichnen oder eine unzureichende Kennzeichnung zu adaptieren; dies wird vom Kunden zustimmend zur Kenntnis genommen.
- 5.10. Der Verlag ist nicht verpflichtet, die dem Schaltauftrag zu Grunde liegenden Unterlagen oder Druckunterlagen länger als drei Monate nach Vornahme der letzten Schaltung eines einheitlichen Schaltauftrages aufzubewahren.

## 6. PLATZIERUNG:

- 6.1. Platzierungswünsche des Kunden sind für den Verlag nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung bindend.
- 6.2. Für die Veröffentlichung von Schaltungen an einer bestimmten Platzierung ist ein Zuschlag gemäß Preisliste zu bezahlen. Der Platzierungszuschlag wird vom Grundpreis erachtet und nicht von einem allenfalls rabattierten Preis.
- 6.3. Wurde die Anzeige vereinbarungsgemäß gestaltet und platziert, so kann aus der textlichen und grafischen Gestaltung der restlichen Seite außerhalb der Anzeige selbst, der gegenüberliegenden Seite und sonstiger Seiten keine mangelhafte Vertragserfüllung abgelesen werden. Das gilt auch für Beilagen Dritter.
7. **INHALT DER SCHAALUNGEN UND BESONDERE PFLICHTEN DES KUNDEN:**
- 7.1. Der Verlag ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Schaltungen des Kunden auf alldie Rechteversteöße zu prüfen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, den Kunden auf eine zufällige durch eine Schaltung bewirkte oder abhänge Rechtsverletzung hinzuweisen. Gelangt der Verlag in Kenntnis einer Rechtsverletzung, so ist der Verlag jedenfalls berechtigt, von der Erfüllung des betreffenden Schaltauftrages Abstand zu nehmen, ohne dass sich dadurch das vom Kunden zu bezahlende Entgelt mindern würde, oder rechtlich notwendige Anpassungen auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden vorzunehmen.
- 7.2. Für den Inhalt und die Gestaltung sowie die Gesetzmäßigkeit der Inhalte der jeweiligen Schaltungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Werbemittel, die von Verlag auf Wunsch des Kunden erstellt oder beschafft wurden. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Schaltauftrages entweder vom Kunden bestellten oder vom Verlag über Wunsch des Kunden beschafften oder erstellten Unterlagen, Daten und Werbemittel auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter sowie auf deren lauterkeitsrechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Die lauterkeitsrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Prüfung von Werbemitteln, die vom Verlag auf Wunsch des Kunden erstellt oder beschafft werden, ist nicht Teil des Schaltauftrages. Der Kunde garantiert (§ 880a ABGB) gegenüber dem Verlag, dass die Schaltungen weder gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen noch durch sie Rechte Dritter nicht verletzt werden und dass der Kunde über alle für den erteilten Schaltauftrag erforderlichen Rechte von sämtlichen Inhabern von Urheber-, Marken-, Leistungs-, Schutz-, Patentrechten und sonstigen Rechten an den von ihm bereitgestellten Werbemitteln verfügt. Der Kunde darf den Verlag nur Unterlagen zur Verfügung stellen, an denen er über entsprechende Verfügungsrechte verfügt. Der Kunde garantiert (§ 880a ABGB), den Verlag über erste Aufforderung von allen Nachteilen freizuhalten, die dem Verlag durch die von Kunden beauftragten Schaltungen entstehen. Er ist insbesondere verpflichtet, dem Verlag sämtliche Verfahrenskosten der Streitteile, vor allem die Kosten eines gerichtlichen Einigungsverfahrens und die daraus resultierenden Strafen zu ersetzen, die Kosten allfälliger Entgegennehmungen der aktuellen Preisliste zu bezahlen und den Verlag hinsichtlich aller wettbewerbs-, urheber-, patentrechts-, verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen, die den Verlag aufgrund eines Schaltauftrages treffen können, schadlos zu halten.
- 7.3. Der Kunde ist unabhängig von der Kennzeichnungspflicht der Anzeige gemäß Punkt 5.9. dieser AGB-Anzeigen für die Einhaltung der für die von ihm beauftragten Schaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben und Kennzeichnungspflichten - wie beispielsweise bei Anbot gewerblicher Dienstleistungen die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung seines Unternehmens gem. § 63 GewO - alleine verantwortlich und darf nur solche Schaltungen in Auftrag geben, welche diesen Kriterien gerecht werden.

8. **BESONDERHEITEN BEI NICHT VOM VERLAG ERSTELLTEN ODER EINGEHOLTEN WERBEMITTELN:**
- 8.1. Die Werbemittel (Beilagen, Druckunterlagen etc.) sind - sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas Anderes vereinbart wird - vom Kunden freigestrichelt, vollständig, formatgerecht beizubringen.
- 8.2. Bei verspäteter Anlieferung der Werbemittel durch den Kunden ist der Kunde - sofern die Durchführung der Schaltung in Anbetracht des Anzeigenschlusses überhaupt noch möglich ist - verpflichtet, dem Verlag die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- 8.3. Bei nicht formatgerechten Werbemitteln behält sich der Verlag das Recht vor, diese entsprechend anzupassen und dem Kunden den dabei anfallenden Aufwand zu verrechnen oder aber den Schaltauftrag nicht durchzuführen, bis der Kunde formatgerechte Werbemittel zur Verfügung stellt. Der Anspruch des Verlages auf Bezahlung des vereinbarten Entgeltes bleibt davon unberührt.
- 8.4. Die Kosten für Änderungen oder Bearbeitungen der vom Kunden zur Verfügung gestellten Werbemittel durch den Verlag, die zur Vornahme der Schaltung erforderlich oder zweckdienlich sind oder vom Kunden gewünscht werden, hat der Kunde zusätzlich nach Aufwand zu bezahlen.
- 8.5. Für die Eignung vom Kunden beigebrachter Druckunterlagen und inhaltliche Fehler beigebrachter Druckunterlagen übernimmt der Verlag keine Haftung. Bei fehlerhaften oder unbrauchbaren Unterlagen, Für Fehler bei der elektronischen Übertragung oder bei einer Konvertierung ist der Verlag nicht verantwortlich.
- 8.6. Sind etwaige Mängel der von Kunden bestellten Druckunterlagen oder sonstigen Werbemittel nicht vor Drucklegung offenkundig erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so liegt auch bei ungenügender Abdruck keine Schlechterfüllung oder mangelhafte Erfüllung des Schaltauftrages durch den Verlag vor.

## 9. **BESONDERHEIT BEI VOM IM AUFTRAG DES KUNDEN VOM VERLAG ERSTELLTEN ODER EINGEHOLTEN WERBEMITTELN:**

- 9.1. Die Erstellung oder Beschaffung von Werbemitteln ist nicht Gegenstand des Schaltauftrages. Wünscht der Kunde die Erstellung oder Beschaffung der für einen Schaltauftrag erforderlichen Werbemittel durch den Verlag, so hat der Kunde den Verlag 60 Tage vor dem Beginn der Produktion des Schaltauftrages über das Schaltauftrag hinaus ein gesondertes Entgelt für die Beschaffung oder Erstellung der bestellen oder für die Vornahme der Schaltung erstellen Werbemittel zu bezahlen hat. Jedenfalls hat der Kunde dem Verlag die ihm erwachsenden Kosten und Auslagen für die Herstellung oder Beschaffung von Druckvorlagen oder Fotos zu ersetzen.
- 9.2. Der Verlag wird dem Kunden vor Durchführung des Schaltauftrages vom Verlag eingeholte oder erstellte Werbemittel zur Genehmigung übermitteln und dazu eine angemessene Frist in Relation zum vereinbarten Erscheinungstermin setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch des Kunden, gelten die Werbemittel als genehmigt und können zur Schaltung herangezogen werden. Der Kunde wird bei Übermittlung der Werbemittel zur Genehmigung auf die Rechtswirkungen seines Verhaltens hingewiesen.
- 9.3. Sofern der Verlag nach den Wünschen des Kunden Werbemittel gestaltet oder beschafft und seitens des Verlages entweder dafür kein gesondertes Entgelt dafür verbucht wird oder - auch im Fall entgeltlicher Werbemittelherstellung oder -beschaffung durch den Verlag - wenn keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung über den Umfang der Verwertungsrechte des Kunden betreffend die Werbemittel getroffen wird, dürfen solcherart vom Verlag gestaltete oder beigebrachte Werbemittel ausschließlich zur Veröffentlichung in Medien des Verlages oder seiner Kooperationspartner im Rahmen von Schaltaufträgen des Kunden in diesen Medien verwendet werden. Der Kunde erhält darüber hinaus kein Ausdrückliche oder schriftliche Vereinbarung keinerlei Verwertungsrechte, die über die Verwendung des vom Verlag erstellten oder beigebrachten Werbemitteln in den Medien des Verlages oder dessen Kooperationspartner im Rahmen von Schaltaufträgen des Kunden in diesen Medien hinausgehen.

## 10. **GEWÄHRELEISTUNG UND SCHADENERSATZ:**

- 10.1. Gewährleistungsansprüche von Kunden sind - soweit sie im Folgenden nicht überhaupt ausgeschlossen werden - bei sonstigem Verlust von Gewährleistungsansprüchen innerhalb von 5 Werktagen nach dem Erscheinungstermin schriftlich und begründet beim Verlag anzumelden; die Frist wird nur gewahrt, wenn die Mängelgröße innerhalb der angeführten Frist beim Verlag einlangt.
- 10.2. Von der Gewährleistung des Verlages für Schaltaufträge ausgeschlossen sind Mängel, die auf nicht vom Verlag bewirkte Anordnung oder auf vom Kunden oder Auftraggeber oder Auftrag des Kunden eingelebte oder erstellte Werbemittel zurückzuführen sind; der Ausschluss von der Gewährleistung gilt ebenso, wenn vom Kunden bestellte Werbemittel nicht den vereinbarten technischen Vorgaben entsprechen oder der Kunde Werbemittel nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig und/oder nicht formgerecht zur Verfügung gestellt hat.
- 10.3. Fehler, die den Zweck der betreffenden Schaltung nicht wesentlich beeinträchtigen, wird nicht gehaftet und auch keine Gewähr geleistet.
- 10.4. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Verlages ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Erfüllungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 10.5. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht ausschließlich bei grobem Fahrlässigkeitsverhalten des Verlages oder seiner Erfüllungsgehilfen, die vom Kunden nachzuweisen ist: Ein allfälliger Schadenersatzanspruch des Kunden ist mit dem Auftragswert begrenzt. Ein darüber hinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen (insbesondere Mangelfolgeschäden etc.).
- 10.6. Allfällige Schadenersatzansprüche sind vom Kunden bei sonstigem Verfall des Anspruchs innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und innerhalb von einem Jahr ab Lieferung bzw. Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen.

## 11. **KONTAKTAUFNAHME ZU WERBEECKEN UND DATENSCHUTZ:**

- 11.1. Der Kunde erklärt sich bei auf jederzeitigen Widerruf damit einverstanden, zu Werbezwecken von der Kärntner Monat Zeitungs-GmbH über die von ihm beauftragten Leistungen im Rahmen des Schaltauftrages das Zeitungs-Magazin und sonstige Medien des Verlages unter anderem Internetauftritte sowie und über Werbemöglichkeiten mit/ in diesen Medien per Telefon, SMS, Fax und E-Mail kontaktiert zu werden.
- 11.2. Der Verlag erhebt, speichert und verarbeitet folgende Daten in Zusammenhang mit dem Anzeigenauftrag: (a) Vor- und Nachname / Unternehmensbezeichnung, (b) Kontaktperson bei Kunden, (c) Telefon- und Faxnummer(n), (d) E-Mail-Adresse(n), (e) Anschrift(en) sowie Rechnungsadresse(n), (f) Firmenbuchdaten, (g) UID-Nr., (h) Bonität sowie eine Bonitätsauskunft eingeholt wird, (i) Kundenkategorie und Zuordnung des Kunden dazu sowie (j) genauer Gegenstand der Leistung des Verlages und (k) weitere vom Kunden an den Verlag bekannt gegebene Daten.
- 11.3. Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass die in Punkt 11.2. unter lit a) bis k) angeführten Daten zum Zwecke der Werbetreibenden für die Bestimmung, die Beratung des jeweiligen Kunden, die Vorbereitung von Lösungsvorschlägen sowie für Direktmarketingaktionen vom Verlag verwendet, auf Datenräger gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde kann seine Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen. Die Abwicklung des Anzeigenauftrages ist von einer derartigen Zustimmung unabhängig.
- 11.4. Der Verlag ist sowohl vor Abschluss des Vertrages als auch während aufrichter Vertragsbeziehung und auch wiederholt berechtigt, die Anschriften der Auftraggeber, die Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers, die Einholung von Auskünften anerkannter dazu befugter Organisationen (z.B. KreditSchutzverband) zu überprüfen. Der Kunde erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass in Punkt 11.2. angeführten Daten zum Zweck der Bonitätsprüfung vom Verlag verwendet werden. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu jederzeit widerrufen.

## 12. **ZAHLUNGSKONDITIONEN:**

- 12.1. Wird in der Preisliste nichts Anderes angeführt, so handelt es sich bei den angeführten Preisen um Nettopreise excl. USt und excl. einer allfälligen Werbeabgabe. Der Verlag behält sich vor, nicht eingehobene Werbeabgaben nachzuverrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert.
- 12.2. Rechnungen sind binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt fällig und mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung ohne Abzug zu begleichen.
13. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen werden Verzugszinsen in der Höhe von 10 Prozent p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie vorprozessuale Mahnkosten in Höhe von € 12,- pro Mahnschreiben verrechnet. Bedenkt sich der Verlag zur Heringebung von fälligen Entgelten eines Inkassobüros, ist der Kunde verpflichtet, die durch das Inkassobüro erwachsenden Entgelte und Rechnungskosten zu begleichen. Der Auftraggeber des Verlages infolge Einschaltung von Rechtsvertreter oder gerichtlicher Betreibung bleiben davon unberührt und fallen dem Kunden zur Last.
- 13.1. Der Verlag behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen. Der Verlag ist bei Verschlechterung der Bonität des Kunden oder Zahlungsverzug auch nur mit Teilzahlungen berechtigt, selbst während der Laufzeit eines Schaltauftrages das Erscheinen weiterer Schaltungen zu begeben. Einmalig vereinbarte Zahlungen sind von der Vorauszahlung des im Verhältnis zum Vertrag zum Schaltauftrag angemessenen Betrages und/oder von dem Ausgleich offenhängender Rechnungsstellungen abhängig zu machen, ohne dass dem Kunden hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
- 13.2. Provisionen werden ausschließlich nach erbrachten Vorleistungen und nur an gewerberechtlich befugte Werbemittler vergütet. Ein Ausschlussanspruch des Kunden gegenüber dem Werbemittel erteilt wird. Der Verlag behält sich Änderungen der Provisionssätze - auch bei bestehenden Geschäftsverbindungen - vor.
- 13.3. Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Auftraggebers entfällt ein gewährter Rabatt.
- 13.4. Ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit des Verlages oder mit gerichtlich festgestellten Forderungen des Kunden gegen den Verlag sind sowohl eine Aufrechnung durch den Kunden gegen die Entgeltforderung des Verlages als auch eine Zurückbehaltung des Entgeltes aus welchem Grund auch immer unzulässig.

## 13. **BESONDERHEITEN BEI SCHAALTAUFTRÄGEN ÜBER EINEN LÄNGEREN ZEITRAUM, RABATTVEREINBARUNGEN UND VERBRAUCH VON SCHAALTAUFTRÄGEN:**

- 14.1. Schaltaufträge über einen längeren Zeitraum im Sinne dieser Bestimmung liegen vor, wenn (i) der Schaltauftrag des Kunden Schaltungen in mehr als einem Medium umfasst und die Schaltungen nicht schon durch den Schaltauftrag nach Preis sowie Format und Medien ausdrücklich fixiert sind; oder (ii) der Kunde ein Guthaben für nicht bereits von vorne herein nach Anzahl, Preis, Format und Medien ausdrücklich fixierte Schaltungen erhält; oder (iii) der Kunde sich verpflichtet, in einem bestimmten Zeitraum Schaltungen zu tätigen, wenn diese Schaltungen nicht bereits von vorne herein nach Anzahl, Preis, Format und Medien ausdrücklich fixiert sind.
- 14.2. Bei Schaltaufträgen über einen längeren Zeitraum sind Änderungen in der Preisliste auch für laufende Verträge verbindlich, und zwar für alle Schaltungen, die nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderung vom Kunden in Auftrag gegeben wurden.
- 14.3. Die Fristen für den Kunden sind berechtigt, Schaltaufträge über einen längeren Zeitraum, die für unbestimmte Zeit eingegangen wurden, unter Einhaltung von Kündigungsfrist von zwei Wochen aufzulösen. Dieses Kündigungsrecht vom Kunden über den Vertrag - nicht aber dem Kunden - mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung auch bei befristeten Verträgen zu. Das Recht auf vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 14.4. Werden vom Kunden tarifmäßig vorgesehene oder vereinbarte Nachlässe beansprucht, so sind die diesbezüglichen Schaltaufträge mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung innerhalb jenes Kalendertages, auf das sich die Rabattvereinbarung oder der Rabatt beziehen, abzuwickeln.
- 14.5. Werden im Hinblick auf einen gewährten oder vereinbarten Rabatt zusammenhängende Schaltaufträge ohne Verschulden des Verlages nicht erfüllt oder nicht innerhalb des in Punkt 14.4. definierten Zeitraumes abgewickelt, so hat der Kunde dem Verlag (i) den in Punkt 14.4. definierten Nachlass zu zahlen und (ii) dem dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass - sofern ein solcher entweder vereinbart wurde oder sich aus der Preisliste ergibt - oder (iii) anderfalls die Differenz zum Preis laut Preisliste zu vergüten.
- 14.6. Anzeigenguthaben sind vom Kunden mangels ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarung innerhalb eines Jahres nach Zustandekommen der zu Grunde liegenden Vereinbarung zu verbrauchen. Mangels ausdrücklicher anderer schriftlicher Vereinbarung verfallen nicht innerhalb dieser Zeitspanne verbrauchte Anzeigenguthaben. Der Kunde wird vom Verlag rechtzeitig vor Eintritt der Präklusionsfolge zum Verbrauch eines noch bestehenden Guthabens aufgefordert.
- 14.7. Hat sich der Kunde in einem Schaltauftrag oder Rahmenvertrag verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne Schaltungen entweder (i) nach Wert oder (ii) nach Format und Medien definierten Umfang vorzunehmen und unterbleibt die Abwicklung der Schaltungen ohne Verschulden des Verlages, hat der Verlag dennoch Anspruch auf das volle ungeminderte Entgelt.

## 15. **KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSTEILEN:**

- 15.1. Die Kommunikation zwischen dem Verlag und dem Kunden während der laufenden Vertragsbeziehung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang insbesondere der elektronischen Übermittlung von Rechnungen und Bescheidigungen sowie der rechnerbezogenen Kommunikation an dem Verlag zuletzt als aktuell bekannt gegebene E-Mail Adresse zu. Der Kunde ist daher verpflichtet, diesen E-Mail Account regelmäßig, jedenfalls zumindest/ jedoch alle zwei Werktage, abzurufen. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kundendaten, insbesondere der Zustellanschrift oder Rechnungsschrift, der von ihm verwendeten E-Mail Adresse(n), dem Verlag umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung gelten Erklärungen von des Verlages als dem Kunden zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder die betreffend Rechnungen und die damit zusammenhängenden Zahlungserinnerungen an die zuletzt bekannt gegebene Rechnungsschrift versandt wurden.

## 16. **STORNIERUNG VON SCHAALTAUFTRÄGEN DURCH DEN KUNDEN:**

- 16.1. Bei Stornierung von Schaltaufträgen bis zu dem in der Preisliste für die betreffende Schaltung definierten Anzeigenannahmeschluss wird keine Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.
- 16.2. Erfolgt - bei Schaltungen in Printmedien- eine Stornierung des erteilten Schaltauftrages nach dem für die betreffende Schaltung mangeltreibende Anzeigenannahmeschluss und dem dem dem tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass - sofern ein solcher (stornierte(n) Schaltung(en)) an Manipulationsgebühr in Rechnung gestellt.
- 16.3. Nach dem Beginn der Plattenproduktion ist eine Stornierung nicht mehr möglich und ist jedenfalls das gesamte für den Schaltauftrag vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- 16.4. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.

## 17. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:**

- 17.1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, dasselbe gilt für das einvernehmliche Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.
- 17.2. Soweit in diesen AGB-Anzeigen im gemeinsamen Geschäftsverkehr zwischen dem Verlag und dem Kunden auf das Formerfordernis Bezug genommen wird, sind Mitteilungen sowohl per Fax als auch per E-Mail ausreichend.
- 17.3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Verlag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 17.4. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.
- 17.5. Ein Gerichtsverfahren für alle sich unmittelbar aus dem Vertrag und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Verlages örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 17.6. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die ihrem Sinn und Zweck nach der unwirksamen am nächsten kommt.
- 17.7. Alle Angaben verstehen sich vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.

Stand: November 2013